

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS - WAS) der Gemeinde Waffenbrunn

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.12.1991, geändert am 06.12.1995, wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 17.09.1997

Hieg  
1. Bgm.